



# TG Melbach

KINDERTURNEN – LEICHTATHLETIK – FITNESS & GYMNASTIK – SHOWTANZ – BASKETBALL

## Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

Datum: **Freitag, 25. Juni 2021**  
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Melbach  
Beginn: 20.00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Berichte der Fachwarte/ Übungsleiter
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
  - a)  $\frac{1}{2}$  Vorstand für 2 Jahre  
(1. Vorsitzender, Kassenwart, 1. & 3. Beisitzer, Jugendwart, Sportwart)
  - b) Wahl eines Kassenprüfers
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - a) Beitrag 2021
  - b) Satzungsänderung (§ 3 Mitgliedschaft, §5 Mitgliedsbeiträge, §7 Mitgliederversammlung, §13 Datenverarbeitung und Datenschutz, §14 Auflösung)
  - c) Datenschutzordnung
9. Ehrungen

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum **18. Juni 2021** schriftlich beim  
1. Vorsitzenden Dieter Schmidt, Am Bahnhof 8, 61200 Wölfersheim-Melbach einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins. Bei dieser Versammlung wird das Vereinsgeschehen des vergangenen Jahres aufgezeigt, ebenso wird durch die notwendigen Beschlüsse die Basis für die erfolgreiche Vereinsarbeit der kommenden Jahre festgelegt. Wir würden uns sehr freuen, wenn durch die Teilnahme möglichst vieler Mitglieder die Weichen für eine erfolgreiche Arbeit gestellt werden können.

Mit sportlichen Grüßen

Dieter Schmidt  
1. Vorsitzender



# Satzung der Turngemeinde 1891 Melbach e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit alle Geschlechter angesprochen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turngemeinde 1891 Melbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Wölfersheim, Ortsteil Melbach. Er wurde am 08. August 1891 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Landesfachverbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb
  - b) Durchführung von Sportwettkämpfen, sowie die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran
  - c) Durchführung von geeigneten Vereinsveranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft
  - d) Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports
  - e) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
  - f) Beschaffung, Erhalt und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Alt	Neu
(2) Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Politik und Religion werden. Der Verein besteht aus: <ol style="list-style-type: none"><li>a) Erwachsenen</li><li>b) Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahre)</li><li>c) Kindern (unter 14 Jahren)</li><li>d) Ehrenmitgliedern</li></ol>	(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus: <ol style="list-style-type: none"><li>a) Erwachsenen</li><li>b) Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahre)</li><li>c) Kindern (unter 14 Jahren)</li><li>d) Ehrenmitgliedern</li></ol>

- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren sind nur über einen Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Vereinssatzung anzuerkennen
  - b) Die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
  - c) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten
  - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren
  - e) Die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien zu beachten
- (7) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds
  - b) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 2 Wochen zuvor zu erklären ist. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben erst Rechenschaft abzulegen
  - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht beglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
  - d) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden

#### § 4 Ehrungen

Der Vorstand kann die Ehrennadel in Silber bei 25jähriger- und in Gold bei 40jähriger Mitgliedschaft verleihen. Beide Ehrennadeln können auch vor erfüllter Wartezeit für besondere Verdienste verliehen werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

Alt	Neu
<p>(2) Über die Art, Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Art und Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.</li> <li>- Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.</li> </ul>	<p>(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Näheres ist in der <b>Beitragsordnung (BO)</b> des Vereins geregelt.</p> <p>(4) Die BO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der BO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle BO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Beitragsordnung" für alle Mitglieder verbindlich.</p>

	<p>(5) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.</p> <p>(6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.</p>
<p>(3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, während seiner Vereinsmitgliedschaft eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.</p> <p>(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.</p> <p>(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>(7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, während seiner Vereinsmitgliedschaft eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.</p> <p>(8) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.</p> <p>(9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Alt	Neu
<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher, unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wölfersheim, zu erfolgen.</p>	<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,</li> <li>• Entlastung des Vorstandes,</li> <li>• Änderungen der Satzung,</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge,</li> <li>• Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,</li> </ul>

<p>(4) Die Tagesordnung soll enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Bericht des Vorstandes</li><li>Entlastung des Vorstandes</li><li>Neuwahl des Vorstandes</li><li>Wahl eines Kassenprüfers</li><li>Satzungsänderungen</li><li>Anträge</li></ol> <p>(5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.</p> <p>(6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>(8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.</p> <p>(9) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages tagen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,</li><li>Ernennung von Ehrenmitgliedern,</li><li>Auflösung des Vereins.</li></ul> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im <b>ersten Halbjahr</b> eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer <b>Frist von zwei Wochen</b> und unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wölfersheim sowie der Homepage des Vereins einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Veröffentlichung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.</p> <p>(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.</p> <p>(5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen</p>
---	---

	<p>erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>(6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.</p> <p>(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ort und Zeit der Versammlung,</li><li>• Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,</li><li>• Zahl der erschienenen Mitglieder,</li><li>• Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,</li><li>• die Tagesordnung,</li><li>• die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,</li><li>• die Art der Abstimmung,</li><li>• Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,</li><li>• Beschlüsse in vollem Wortlaut.</li></ul>
--	---

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) 3 Beisitzern
- f) Sportwart
- g) Kinderturnwart
- h) Jugendwart
- i) Pressewart
- j) Abteilungsleiter für die angebotenen Sportarten

(2) Der Amtsinhaber muss Vereinsmitglied sein.

(3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

(5) Der geschäftsführende Vorstand muss aus volljährigen Personen bestehen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird in einem Wahlgang in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist statthaft, wenn sie von keinem anwesenden Mitglied beanstandet wird.

(7) Die Vorstandswahlen finden jährlich in einer Mitgliederversammlung statt, dabei wird jährlich der halbe Vorstand für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Gruppe I: Wird in den Jahren mit  
ungerader Jahreszahl gewählt

Gruppe II: Wird in den Jahren mit  
gerader Jahreszahl gewählt



- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• 1. Vorsitzender</li><li>• Kassenwart</li><li>• Jugendwart</li><li>• Sportwart</li><li>• 1. Beisitzer</li><li>• 3. Beisitzer</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• 2. Vorsitzender</li><li>• Schriftführer</li><li>• 2. Beisitzer</li><li>• Kinderturnwart</li><li>• Pressewart</li><li>• Abteilungsleiter für die angebotenen Sportarten</li></ul> |
|---|--|

- (8) Mitglieder unter dem 16. Lebensjahr sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten.
- (10) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und über die Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. s. w.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festsetzen.

### **§ 10 Abteilungen des Vereins**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Je ein Kassenprüfer wird in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (3) Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Kasse des Vereins ist einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 12 Geschäftsordnung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
- (2) Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
- (3) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
- (4) Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Akklamation. Nur in besonderen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

Alt	Neu
<p><b>§ 13 Datenverarbeitung und Datenschutz</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.</li><li>(2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).</li><li>(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: <a href="mailto:vorstand@tg-melbach.de">vorstand@tg-melbach.de</a>); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: <a href="mailto:kasse@tg-melbach.de">kasse@tg-melbach.de</a>) sowie das mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vorstandsmitglied (E-Mail: <a href="mailto:mitgliederverwaltung@tg-melbach.de">mitgliederverwaltung@tg-melbach.de</a>).</li><li>(4) Auskünfte zum Datenschutz können über die E-Mailadresse <a href="mailto:datenschutz@tg-melbach.de">datenschutz@tg-melbach.de</a> angefragt werden.</li><li>(5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern.</li></ol>	<p><b>§ 13 Datenverarbeitung und Datenschutz</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(10) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der <b>Datenschutzordnung (DSO)</b> des Vereins geregelt.</li><li>(11) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.</li></ol>



<p>Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.</p> <p>(6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.</p>	
<p>(7) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:</p> <p>a. Hessischer Turnverband: Name, Geburtsjahr</p> <p>b. Hessischer Leichtathletikverband: Name, Geburtsjahr</p> <p>Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spieler-/Startpässen und Lizenzen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(8) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Spiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage, der Vereins-APP und bei Facebook sowie Instagram) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht / übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/ übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben</p>	<p><b>entfällt</b></p>

nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung / Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(9) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(10) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17

<p>DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.</p> <p>(13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.</p> <p>(14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der:</p> <p>Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163 65021 Wiesbaden</p>	
---	--

#### § 14 Auflösung

Alt	Neu
<p>(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>	<p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>
<p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Restvermögen an die <u>Bürgerstiftung Wölfersheim</u>, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Restvermögen an die <u>Bürgerstiftung Wölfersheim</u>, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>

#### § 15 Verschiedenes

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sport entstehenden Gefahren oder Sachverluste.

Die Satzung vom 15. Februar 2019 wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.yy.2021 geändert.

1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_  
Dieter Schmidt

2. Vorsitzender: \_\_\_\_\_  
Marie-Christin Appel

Kassenwart: \_\_\_\_\_  
Thorsten Herbert

Schriftführer: \_\_\_\_\_  
Beate Nitsch

Beisitzer: \_\_\_\_\_  
Stefan Grumbrecht

Christine Schusser

Renata Eichler



## Datenschutzordnung (DSO)

### Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

(1) Art der Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (Verarbeitung aufgrund Einwilligung).

(3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: [vorstand@tg-melbach.de](mailto:vorstand@tg-melbach.de)); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: [kasse@tg-melbach.de](mailto:kasse@tg-melbach.de)) sowie das mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vorstandsmitglied (E-Mail: [mitgliederverwaltung@tg-melbach.de](mailto:mitgliederverwaltung@tg-melbach.de)).

(4) Datenschutzbeauftragter

Auskünfte zum Datenschutz können über die E-Mailadresse [datenschutz@tg-melbach.de](mailto:datenschutz@tg-melbach.de) angefragt werden.

(5) Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.

(6) Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten an diesen: Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und der Übungsleiter.

(7) Übermittlung an hessische Fachverbände

Als Mitglied folgender hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- a. Hessischer Turnverband: Name, Vorname, Geburtsjahr
- b. Hessischer Leichtathletik-Verband: Name, Vorname, Geburtsjahr
- c. Hessischer Basketball Verband: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.



(8) Veröffentlichung von Fotos und Berichten

a) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen;
- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;
- Berichte und Ergebnisse;
- Ergebnislisten

aushängen, im Internet (z.B. auf der Homepage, der Vereins-APP, bei Facebook sowie Instagram) und seiner Vereinszeitung veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

b) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

c) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.

d) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(9) Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(10) Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

(11) Löschung der Daten

Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(12) Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung





(Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(13) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(14) Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

<https://datenschutz.hessen.de/>.

Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden